

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

17.12.2010**7.36.03 Nr. 10**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Demokratie und Governance

**Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Demokratie und Governance
vom 09.06.2009**

Fassungsinformationen

2. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 05.02.2014 beschlossen; im Präsidium am 25.03.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR 09.06.2009	Präsidium 02.11.2010	17.12.2010
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR 22.05.2013	Präsidium 18.06.2013	Wintersemester 2013/14
<i>2. Änderungsfassung</i>	FBR 05.02.2014	Präsidium 25.03.2014	Wintersemester 2014/15

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 Abs. 1 (zu § 1 Abs. 1)	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2)	3
§ 3 (zu § 2)	3
§ 4 (zu § 4 AII B)	3
§ 5 (zu § 5 AII B)	4
§ 5 Abs. 4 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AII B)	4
§ 6 Abs. 1 (zu § 6 Abs. 1 AII B)	4
§ 7 Abs. 2 (zu § 6 Abs. 1 AII B)	4
§ 8 Abs. 1 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 AII B)	4
§ 9 Abs. 1 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B)	4
§ 9a (zu § 7 AII B)	4
§ 10 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B)	4
§ 11 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)	5
§ 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AII B)	5
§ 13 (zu § 12 Abs. 3)	5
§ 14 (zu § 13 AII B)	6
§ 15 (zu § 20 Abs. 1)	6
§ 16 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)	6
§ 17 (zu § 25 Abs. 1 AII B)	6
§ 18 (zu § 25 Abs. 2 AII B)	6
§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AII B)	6
§ 20 (zu § 26 AII B Abs. 5)	6
§ 21 (zu § 26 Abs. 6)	6
§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)	7
§ 23 (zu § 31 Abs. 1 AII B)	7
§ 24 (zu § 32 AII B)	7
§ 25 (zu § 33 Satz 2 AII B)	7
§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AII B)	7
§ 27 (zu § 40)	7

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und Governance	17.12.2010	7.36.03 Nr. 10	S. 3
---	------------	----------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 Abs. 1 (zu § 1 Abs. 1)

Der Master-Studiengang Demokratie und Governance führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

§ 2 (zu § 1 Abs. 2)

Der Studiengang bietet Qualifizierung in wesentlichen Teilen des vertiefenden politikwissenschaftlichen Studiums. Besonderes Merkmal ist die Fokussierung auf Probleme der Demokratie und der Kooperation im globalen Zusammenhang. Studierende werden systematisch mit neuen Forschungsergebnissen bekannt gemacht und sukzessive in ihre Erarbeitung einbezogen. Die Studierenden werden auf Berufe an der Schnittstelle zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (Parteien, Stiftungen und Verbände, nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und Unternehmen, internationale Organisationen), innerhalb des administrativen Systems der Bundesrepublik Deutschland (Behörden und Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen), in Marketing- und Medienbereichen sowie bei Unternehmensberatern im Bildungsbereich (z.B. der Erwachsenenbildung, der beruflichen Weiterbildung) sowie auf Positionen in internationalen Organisationen (z.B. der EU und der Vereinten Nationen) vorbereitet. Der Studiengang befähigt den wissenschaftlichen Nachwuchs nach Abschluss des MA-Studiums zur Entwicklung eigenständiger Dissertationsprojekte. Der Studiengang ist dem Gegenstand angemessen international ausgerichtet, ein Teil der Veranstaltungen wird in englischer Sprache angeboten (näheres regeln die Modulbeschreibungen, vgl. Anlage 2). Besondere inhaltliche Schwerpunkte sind u.a. Theorie und Empirie moderner Demokratien, Demokratisierungsprozesse, Methoden der Demokratie- und Governanceforschung und Global Governance und Internationale Integration. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse der Gebiete und Forschungsergebnisse der Politikwissenschaft (Government und Governance, Politikfelder, Normen und Institutionen). Darüber hinaus wird in einzelnen Modulen interdisziplinäres Wissen (z.B. in der Soziologie, der Geographie, der Wirtschaftswissenschaften, Philosophie) für eine fächerübergreifende Perspektive auf die Thematik von Demokratie und Governance vermittelt.

§ 3 (zu § 2)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Master of Arts.

§ 4 (zu § 4 AIB)

Einschlägige Bachelor-Abschlüsse, die an Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden bzw. vergleichbare Qualifikationen stellen die Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang dar. Es gelten alle Diplom-, Magister- oder Bachelor-Abschlüsse als einschlägig, sofern das bisherige Studium Kenntnisse und Kompetenzen insbesondere in sozialwissenschaftlichen Disziplinen (Politikwissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaft) bzw. kombinierten Studiengängen mit sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten (etwa Regionalwissenschaften) aufweist. Notwendige Kenntnisse können ggf. auch im Rahmen eines Propädeutikums während des 1. Semesters nachgewiesen werden. Die folgenden Abschlüsse werden prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und Governance	17.12.2010	7.36.03 Nr. 10	S. 4
---	------------	----------------	------

§ 5 (zu § 5 AIIb)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 Abs. 4 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIIb)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) angegeben.

§ 6 Abs. 1 (zu § 6 Abs. 1 AIIb)

Der MA-Studiengang Demokratie und Governance umfasst 10 Module einschließlich des Thesis-Moduls.

§ 7 Abs. 2 (zu § 6 Abs. 1 AIIb)

Die Module des Studienganges umfassen jeweils 10 Leistungspunkte (CP), das Thesis-Modul umfasst 30 Leistungspunkte (CP). (Anlage 2).

§ 8 Abs. 1 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 AIIb)

Studierende können ein Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum absolvieren. Das Praktikum kann im Umfang von 10 CP im Modul 9 (Wahlmodul) anerkannt werden.

§ 9 Abs. 1 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIIb)

(1) Die Prüfungsform der modulabschließenden Prüfung und der ersten Wiederholungsprüfung ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die erste Wiederholungsprüfung muss in Umfang und Dauer der nicht bestandenen Modulabschlussprüfung gleichwertig sein. Außer für das Thesis-Modul besteht die zweite Wiederholungsprüfung aus einer mündlichen Prüfung (20-30 Minuten).

(2) Die Modulabschlussnote ist das Ergebnis der modulabschließenden Prüfung oder das der Wiederholungsprüfung.

§ 9a (zu § 7 AIIb)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Bei Versäumen von mehr als der Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

(3) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1 und 2.

§ 10 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIIb)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIIb.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und Governance	17.12.2010	7.36.03 Nr. 10	S. 5
---	------------	----------------	------

§ 11 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)

- (1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Kurzesays, Projektberichte, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen oder Praktikums- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Eine Präsentation findet auf der Basis der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Seiten.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung eines Seminarvortrags aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten.
- (6) Eine Projektarbeit besteht aus der Anwendung empirischer oder statistischer Methoden auf ein Problem aus dem Stoffgebiet eines Moduls sowie der mündlichen Präsentation und/oder schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 20 Seiten.
- (7) Präsentationen, Hausarbeiten, Seminarvorträge und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllt.

§ 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AII B)

- (1) Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.
- (2) Der Master-Studiengang Demokratie und Governance umfasst (s. dazu Anlage 1) vier Basismodule, davon sind drei (M1-M3) im 1. Semester und eines (M4) im 2. Semester verpflichtend zu belegen. Im politikwissenschaftlichen Fachstudienbereich (2./3. Semester) sind drei Themenmodule zu belegen (M5-M7). Darüber hinaus sind im 3. Semester zwei Wahlmodule (M8 und M9) zu belegen, die den Erwerb interdisziplinären Wissens ermöglichen und/oder ein Mobilitätsfenster zur Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen eines Auslandssemesters bieten. Im Modul M9 besteht die Möglichkeit zur Anrechnung eines fakultativen Praktikums. Das vierte Semester ist ausschließlich für die Anfertigung der MA-Thesis sowie der zugehörigen MA-Prüfung (M10) vorgesehen.
- (3) Die Basis-Module umfassen für den Studiengang mit den Bereichen Demokratie (M1) und Demokratisierungsprozesse (M2) sowie mit dem Bereich Methoden der Demokratie- und Governanceforschung (M3) zentrale und integrierende Elemente. Im zweiten Semester schließt verpflichtend das vierte Basismodul Global Governance und Internationale Integration (M4) an. In den Themen-Modulen (M5 bis M7) werden die fachlichen Qualifikationen inhaltlich erweitert und vertieft. Die Wahlmodule (M8 und M9) können außerhalb des politikwissenschaftlichen Fachstudienbereichs belegt werden. Die Belegung politikwissenschaftlicher Module ist innerhalb der Wahlmodule (z.B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) möglich. Die Reihenfolge der Belegung der Themen- und Wahlmodule im zweiten und dritten Semester sowie die Durchführung eines fakultativen Praktikums im Umfang von 10 CP ist frei gestellt.

§ 13 (zu § 12 Abs. 3)

Für ein genehmigtes Teilzeitstudium nach § 3 der „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“ trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und Governance	17.12.2010	7.36.03 Nr. 10	S. 6
---	------------	----------------	------

§ 14 (zu § 13 AII B)

Der Master-Studiengang Demokratie und Governance beginnt zum Winter- oder Sommersemester.

§ 15 (zu § 20 Abs. 1)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus den 1. bis 3. Studiensemestern nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 16 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zum jeweiligen Modulteil.

(2) Die Anmeldungen zu den Modulen müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studiensemesters erfolgen.

§ 17 (zu § 25 Abs. 1 AII B)

Prüfungsformen sind in § 11 Abs. 1 beschrieben. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AII B festgelegt.

§ 18 (zu § 25 Abs. 2 AII B)

(1) Die Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. 2 bis maximal 4 Kandidaten / Kandidatinnen können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung je Prüfling und Fach orientiert sich an den Vorschriften in § 11.

§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in englischer Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 20 (zu § 26 AII B Abs. 5)

Die Bearbeitungsdauer beträgt fünfeinhalb Monate. Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§ 21 (zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und Governance	17.12.2010	7.36.03 Nr. 10	S. 7
---	------------	----------------	------

§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 23 (zu § 31 Abs. 1 AllB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Module M2-M8, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung 3-fach eingeht. Die Studienleistungen im Rahmen der Module 1 und 9 werden nicht benotet, sondern lediglich bewertet. Voraussetzung eines erfolgreichen Abschlusses ist jeweils eine Bewertung mit „bestanden“ (vgl. § 22).

§ 24 (zu § 32 AllB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen sowie die Noten der Modulprüfungen, der Abschlussarbeit (Thesis) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 25 (zu § 33 Satz 2 AllB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können nach Rücksprache mit den PrüferInnen und dem Prüfungsausschuss binnen sechs Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AllB)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 27 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 09.06.2009
Prof. Dr. Jutta Ecarius
Dekanin des FB 03